

Lesefassung

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Gallin-Kuppentin vom 20.06.2008

und eingearbeitet:

1. Erste Änderung vom 12.05.2009
2. Zweite Änderung vom 01.03.2010
3. Dritte Änderung vom 23.11.2011
4. Vierte Änderung vom 20.06.2016

§ 1

Allgemeines

- (1) Für folgende Räumlichkeiten der Gemeinde Gallin-Kuppentin besteht zusätzlich die Möglichkeit der Nutzung für private Anlässe:
 - a) Gemeindezentrum Gallin
 - b) Gemeinderaum Kuppentin
 - c) Gemeinschaftsraum Sanitärtrakt Daschow
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die oben genannten Räumlichkeiten werden nur volljährigen Personen zur Nutzung überlassen.
- (4) Die Verantwortung für die Vergabe der gemeindlichen Räumlichkeiten obliegt dem Bürgermeister. Er kann die Verantwortung mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auf von ihm zu benennende Personen übertragen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die oben genannten Räumlichkeiten der Gemeinde werden für gesellschaftliche und private Anlässe, Versammlungen sowie kulturelle Veranstaltungen genutzt.
- (2) Das Überlassen der Räumlichkeiten schließt weitere Benutzungsmöglichkeiten, welche im Einzelnen in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung aufgeführt werden, mit ein.

- (3) Der Mieter erklärt im Nutzungsvertrag Charakter und Zweck der Veranstaltung.

§ 3

Benutzungszeit

- (1) Die Benutzungszeiten werden vertraglich zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Gallin-Kuppentin vereinbart.
- (2) Der Antrag auf Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung erfolgt in schriftlicher Form beim Bürgermeister der Gemeinde Gallin-Kuppentin oder bei dem von der Gemeinde benannten Verantwortlichen (§1).

§ 4

Rücktritt vom Vertrag / Kündigung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Nutzer nicht erfüllt werden;
 - durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Gallin-Kuppentin zu befürchten ist.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde.
- (3) Führt der Nutzer aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus §2 (Nutzungszweck) nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.

§ 5

Beginn und Beendigung von Veranstaltungen

- (1) Die bereitgestellten Räumlichkeiten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung in der Person des Antragstellers, ist dem Vertreter der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Aufsicht

- (1) Dem Vertreter der Gemeinde ist von jeder Benutzergruppe ein Verantwortlicher zu benennen, der zur Schlüsselübernahme berechtigt ist.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes, sind zu beachten. Der Nutzer hat sich hierüber kundig zu machen.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind in den Räumlichkeiten streng untersagt.

§ 8

Behandlung der Einrichtung

- (1) Gebäude, Mobiliar und technische Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen an den Räumlichkeiten, dem Mobiliar und den Gegenständen sind unverzüglich, spätestens am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Werktag, dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- (3) Das Anbringen von Dekorationen an Wänden und Fenstern hat so zu erfolgen, dass keine Beschmutzungen bzw. Beschädigungen entstehen.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten durch den Nutzer gereinigt zu übergeben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Gallin-Kuppentin überlässt dem Benutzer die Gemeinderäumlichkeiten einschließlich Inventar und Ausrüstungsgegenstände.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück bzw. in den

Räumlichkeiten und an den Gegenständen verursachten Personen- und Sachschäden und stellt die Gemeinde von entsprechenden Schadenersatzansprüchen frei.

- (3) Werden die überlassenen Räumlichkeiten bei der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Fläche zusätzlich entstehenden Kosten.
- (4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzer wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges der Gemeinde mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers oder der Besucher übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Von der Gemeinde kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers gefordert werden, durch welche etwaige im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadenersatzansprüche abgedeckt werden können. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 10

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Gemeinderäumlichkeiten wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:
 - a) Gemeindezentrum Gallin 75,- EUR/Tag zuzüglich
40,- EUR Kautions für evt. Ersätze
 - b) Gemeinderaum Kuppentin 50,- EUR/Tag (Bürger d. Gemeinde)
60,- EUR/Tag (Auswärtige)
25,- EUR für Trauerfeiern
 - c) Gemeinschaftsraum Sanitärtrakt Daschow 30,- EUR/Tag
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind für die genannten Räumlichkeiten die üblichen Kosten für die Abnutzung, Beleuchtung, Heizung und Wasser der benutzten Räumlichkeiten abgegolten.

§ 11

Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Von der Entgeltzahlung können auf Antrag befreit werden:
-Verbände/Vereine

§ 12

Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt ist vor Durchführung der Veranstaltung auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto zu überweisen. Der Beleg darüber ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.

Für die unter § 1 Abs. 1a und 1b genannten Räumlichkeiten kann das Nutzungsentgelt auch beim Verantwortlichen der Gemeinde in bar entrichtet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 21.02.2006 aufgehoben.

Gallin-Kuppentin, den 23.06.2016

gez. Klukas
Bürgermeister